

Kurzzeitpflege-Aufenthalt im Caritas-Seniorenzentrum St. Elisabeth, Oberstaufen
Informationen zu den Kosten im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2 bis 5
Entgelt für Pflege und Betreuung	45,20 €	86,20 €
Ausbildungsumlage PfIBG (generalistische Pflegeausbildung)	1,90 €	1,90 €
Pflegekosten pro Tag	47,10 €	88,10 €
Kostenübernahme der Pflegekasse		
Pauschale Leistung der Pflegekasse pro Kalenderjahr	- €	1.612,00 €
Anspruch (auf Kostenübernahme durch die Pflegekasse) pro Kalenderjahr	keine	18

Vom Kurzzeitpflegegast zu tragender Eigenanteil		
Unterkunft	12,49 €	12,49 €
Verpflegung	12,50 €	12,50 €
Investitionskostenanteil Einzelzimmer Kat. A	11,93 €	11,93 €
Investitionskostenanteil Einzelzimmer Kat. B	13,43 €	13,43 €
Investitionskostenanteil Einzelzimmer Kat. C	14,93 €	14,93 €
Investitionskostenanteil Doppelzimmer	8,88 €	8,88 €

Eigenanteil pro Tag		
Eigenanteil Einzelzimmer Kat. A	84,02 €	36,92 €
Eigenanteil Einzelzimmer Kat. B	85,52 €	38,42 €
Eigenanteil Einzelzimmer Kat. C	87,02 €	39,92 €
Eigenanteil Doppelzimmer	80,97 €	33,87 €

Rechenbeispiel		
	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2 bis 5
Anzahl der Aufenthaltstage	18	18
Eigenanteil, der bei der Anzahl der Tage vom Gast selbst zu tragen ist im Einzelzimmer Kat. A (ggf. abzgl. einsetzbaren Entlastungsbetrag)	1.512,36 €	664,56 €
Eigenanteil, der bei der Anzahl der Tage vom Gast selbst zu tragen ist im Einzelzimmer Kat. B (ggf. abzgl. einsetzbaren Entlastungsbetrag)	1.539,36 €	691,56 €
Eigenanteil, der bei der Anzahl der Tage vom Gast selbst zu tragen ist im Einzelzimmer Kat. C (ggf. abzgl. einsetzbaren Entlastungsbetrag)	1.566,36 €	718,56 €
Eigenanteil, der bei der Anzahl der Tage vom Gast selbst zu tragen ist im Doppelzimmer (ggf. abzgl. einsetzbaren Entlastungsbetrag)	1.457,46 €	609,66 €

Gültigkeit der Preise ab 1. Januar 2021

Informationen zu den Kosten der Kurzzeitpflege

Die Vorderseite zeigt die detaillierte Darstellung der Kosten bzw. Entgeltbestandteile (im Folgenden Entgelt genannt), welche wir Ihnen nachfolgend ergänzend erläutern möchten. Sämtliche Entgelte für die aufgeführten Leistungen werden in der Regel jährlich mit den öffentlichen Kostenträgern (den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen können Sie auf Wunsch jederzeit gerne in der Verwaltung einsehen. Eine Erhöhung der Entgelte durch die Einrichtung ist unter Einbezug der Bewohnervertretung, nach Ankündigung sowie mit Zustimmung der Bewohner möglich.

Die **Entgelte für die Pflege und Betreuung** in der Kurzzeitpflege sind durch den einheitlichen Personalschlüssel seit 1. Mai 2017 für die Pflegegrade 2 bis 5 identisch. Dementsprechend zahlen die Kurzzeitpflegegäste dieser Pflegegrade ein einheitliches Entgelt. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 gelten hinsichtlich der Tagessätze die Entgeltregelungen der vollstationären Pflege.

Entgelte der Unterkunft (z. B. Betriebskosten wie Reinigung und Energie) sind unabhängig vom Pflegegrad und Wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer identisch.

Auch die **Entgelte der Verpflegung** (beinhaltet beispielsweise die Speiserversorgung) werden unabhängig vom Pflegegrad berechnet.

Der **Investitionskostenanteil** zur Deckung der Kosten für Reparaturen oder Anschaffungen unterscheidet sich in seiner Höhe je nach Art des Zimmers (z.B. Einzel- oder Doppelzimmer) und der Zimmerkategorie (z.B. Größe des Zimmers).

Zur Sicherung des qualifizierten Pflegepersonals bilden wir in unserer Einrichtung Altenpflegefachkräfte aus. Hierfür wird ein **Ausbildungszuschlag** berechnet, welcher jährlich angepasst wird. Darüber hinaus wird zusätzlich ab 2020 für die Ausbildung von Mitarbeitenden zum Pflegefachmann/-fachfrau (Generalistik) eine weitere **Ausbildungsumlage** erhoben.

Für die entstehenden Kosten der Kurzzeitpflege besteht ein gesetzlich festgelegter Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Dieser Anspruch beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 insgesamt 1.612,00 € pro Kalenderjahr. Dieser Betrag steht zur Zahlung der Entgelte der Pflege und Betreuung sowie des Ausbildungszuschlags zur Verfügung und wird direkt von der Einrichtung mit der Kasse abgerechnet.

So werden pflegebedingte Aufwendungen für bis zu 18 Tage Kurzzeitpflege pro Jahr durch die Kasse übernommen. Gegebenenfalls können (noch nicht in Anspruch genommene) Leistungen der Verhinderungspflege von bis zu 1.612,00 € jährlich genutzt werden.

Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 bis 5 haben zudem einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI. Diese Leistungen werden (nach Antrag bei der Pflegekasse) direkt von der Einrichtung mit der Kasse abgerechnet.

Außerdem können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege entstehen, auch der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI eingesetzt werden. Bitte klären Sie die Details mit Ihrer Pflegekasse.

Das gesamte Entgelt ist nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Einwände gegen eine Rechnungsstellung bzw. Entgelterhöhung sind bis spätestens sechs Monate nach Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Einrichtung einzureichen.

Bei einer Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes berechnet die Einrichtung ab dem vierten Abwesenheitstag nur 75 % der Tagessätze für Entgelte für Pflege, Betreuung und Ausbildung sowie Unterkunft und Verpflegung. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und der Investitionsanteil sind dabei weiterhin vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen. Eine Anrechnung der Geldleistungen der Pflegekasse auf diese Kosten ist nicht möglich.

Bei den selbst zu tragenden Entgelten ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Möglichkeiten der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger bestehen. Unabhängig von der Beteiligung anderer Kostenträger, haftet immer der Kurzzeitpflegegast für alle Entgelte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen.

Sollten weiterhin Fragen oder Unklarheiten bestehen, so sprechen Sie uns an. Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.